

sehen Strafrechts zu einem echten Wendepunkt in unserer wissenschaftlichen Arbeit wird.

Jeder von uns ist für die Entfaltung der dazu unerläßlichen offenen, sachlich-kritischen Atmosphäre verantwortlich, die frei ist von der unkritischen Hinnahme der Auffassungen der führenden Strafrechtswissenschaftler und der Erhebung aller ihrer Meinungen in den Rang „autoritativer“ Ansichten, einer Atmosphäre, die sich auszeichnet durch das parteiliche Ringen um den maximalen Nutzen unserer theoretischen Ergebnisse für die Praxis.

Auf dem Nationalkongreß kritisierte Walter Ulbricht u. a. die These von der konterrevolutionären Tendenz der Gesamtkriminalität und die Meinung, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen mit fortschreitender Entwicklung immer größer werde¹. Die öffentliche Diskussion über diese falschen, dogmatischen Auffassungen wird seit einiger Zeit in der „Neuen Justiz“ geführt. Wir möchten uns zunächst den kritischen Bemerkungen von Melzer / Klotsch und Lutzke*, die überzeugend die Falschheit und Unhaltbarkeit der Behauptung von der „politischen Spitze“ der gesamten Kriminalität nachweisen, vollinhaltlich anschließen und versuchen, noch einige weitergehende Gedanken zu entwickeln.

Worin besteht der fehlerhafte theoretische Gedankengang der Strafrechtswissenschaft, wie er insbesondere in dem Beitrag von Lekschas und Renneberg seinen Ausdruck findet?

Der Grundtenor ist, daß alle bei uns begangenen Straftaten in der bürgerlichen Ideologie und Moral wurzeln. Weil die bürgerliche Ideologie und Moral in einem antagonistischen Verhältnis zur sozialistischen Ideologie und Moral steht, ist nach Ansicht von Lekschas/Renneberg auch jede Straftat Ausdruck eines antagonistischen Widerspruchs oder — was damit gleichbedeutend ist — eine Erscheinungsform des Klassenkampfes, des Kampfes der Kräfte der alten, untergehenden Ausbeuterordnung gegen die neue, sozialistische Ordnung.

Lekschas und Renneberg räumen dabei ein, daß das nicht heißt, jeder Täter müsse auch subjektiv ein Klassengegner sein. Vielmehr stehe bei der Masse der Täter die Straftat im Widerspruch zu ihrem sonstigen Verhalten. Mit anderen Worten: Jede Straftat stehe in einem antagonistischen Verhältnis zur sozialistischen Ordnung, aber hinsichtlich der Täter • sei dies nicht immer der Fall. Dieser Gedankengang führte zu der seit Jahren gezogenen Konsequenz, daß der Klassenkampfcharakter der Kriminalität der materielle Inhalt der Gesellschaftsgefährlichkeit jeder Straftat sei und daß dieser Klassenkampfcharakter der Gesamtkriminalität das entscheidende Abgrenzungskriterium gegenüber Nichtstrafat und überhaupt das wesentliche Kriterium der Unterscheidung von Straftaten gegenüber anderen Rechtsverletzungen sei.

Unseres Erachtens besteht der theoretische Grundfehler darin, daß der Charakter der Widersprüche, die der Masse der Straftaten zugrunde liegen und deren Ausdruck sie sind, nicht klar erkannt wird. Wie schon Melzer/Klotsch und Lutzke — unter Hinweis auf die Ausführungen Walter Ulbrichts auf der Babelsberger Konferenz im Frühjahr 1958³ — feststellten, liegt der Masse der Straftaten der nichtantagonistische Widerspruch zwischen dem „zurückgebliebenen Bewußtsein mancher Menschen und der sozialistischen Wirklichkeit“ zugrunde. Auch im Beschluß des Staatsrates vom 24. Mai 1962 heißt es, daß die große Mehrzahl der in

der DDR begangenen Gesetzesverletzungen nicht auf einer feindlichen Einstellung zum Arbeiter- und Bauern-Staat beruhe.

Indem Lekschas und Renneberg (aber auch andere Strafrechtswissenschaftler) dieser Einschätzung des nichtantagonistischen Charakters der der Masse der Straftaten zugrunde liegenden Widersprüche nicht folgten, versperrten sie sich selbst den Weg zur Erarbeitung richtiger, den Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung entsprechender theoretischer und praktischer Schlußfolgerungen für die Anwendung des Strafrechts in der gegenwärtigen Entwicklungs- etappe der DDR.

Weil sie bei der Erklärung des Wesens der Straftaten nur von dem — allgemein und prinzipiell natürlich richtigen — Gegensatz zwischen der bürgerlichen und der sozialistischen Ideologie ausgingen, sahen sie nicht, daß die Menschen unserer Gesellschaft im Prozeß des täglichen Vorwärtsschreitens zum Sozialismus allmählich und Schritt für Schritt ihre alten Gewohnheiten und ideologischen Rudimente der bürgerlichen Gesellschaft abstreifen, sahen sie nicht, daß auf der Grundlage der Herausbildung der politisch-moralischen Einheit des Volkes infolge der grundlegenden Veränderung der Klassenverhältnisse im Innern der DDR die Masse der Täter im Grunde genommen fest auf dem Boden unserer Ordnung steht und daß unsere sozialistische Gesellschaftsordnung — wie es im Rechtspflegebeschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 heißt — „die Kraft und die Voraussetzung (besitzt), den straffällig gewordenen Bürger auf den Weg in ein geordnetes Leben zu führen“. Die Masse der Straftaten beruht also auf typischen nichtantagonistischen Entwicklungswidersprüchen der sozialistischen Gesellschaft, auf Widersprüchen innerhalb der politisch-moralischen Einheit des Volkes, deren Lösung — auch mit den Mitteln des Strafrechts — bestimmt sein muß von den grundlegenden, gemeinsamen Interessen beider Seiten des Widerspruchs.

Es handelt sich bei der Masse der Straftaten auch deshalb um nichtantagonistische Widersprüche, weil sie nicht die restaurativen Bestrebungen der gestürzten Ausbeuterklassen im Innern der DDR zum Ausdruck bringen, da es diese Klassen und den Kampf dieser Klassen gegen die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten bei uns nicht mehr gibt, weil eben an die Stelle des Klassenantagonismus als Haupttriebkraft der Entwicklung die politisch-moralische Einheit des Volkes getreten ist.

Lekschas, Renneberg und andere Strafrechtler⁴ begehen einen weiteren Grundfehler. Sie setzen „nichtantagonistisch“ mit „versöhnlich“ gleich⁵. Sie sehen nicht, daß natürlich auch alle nichtantagonistischen Widersprüche stets im Kampf gelöst werden, nämlich im Kampf des Neuen gegen das Alte, Überlebte und Konservative. Auch in der sozialistischen Gesellschaft ist es unmöglich, die Widersprüche zu versöhnen. Es verschwindet lediglich der antagonistische Charakter der Widersprüche. Der Kampf der Gegensätze innerhalb dieser nichtantagonistischen Widersprüche ist aber absolut. Grundlegend verschieden sind jedoch generell die Methoden der Lösung⁶. Unseres Erachtens verbirgt sich hinter der Scheu, den nichtantagonistischen Charakter der Widersprüche hinsichtlich der Masse der

¹ Vgl. ND vom 20. Juni 1962, S. 4, und hierzu Lekschas/Jienneberg in NJ 1962 S. 76ff.

² NJ 1962 S. 208 ff. und NJ 1962 S. 339 ff.

³ W. Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945 bis 1958, Berlin 1958, S. 534.

⁴ Vgl. z. B. M. Benjamin, Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei geringfügigen Handlungen, Berlin 1962, S. 55 f.

⁵ Vgl. Klassenkampf und Strafrecht, Protokoll einer Tagung der Abt. Strafrecht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft in Berlin am 16. November 1956, Berlin 1957, S. 44, und M. Benjamin, a. a. O., S. 56.

⁶ Vgl. Wissenschaftliche Weltanschauung, Teil I, Heft 4, Berlin 1959, S. 25.